

(3) Die zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise unterstützen die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe bei der Rationalisierung der Erfassung und Aufbereitung der notwendigen zahlenmäßigen Informationen sowie deren Übermittlung; insbesondere sind dabei

— Organisationsprogramme der rationellsten betrieblichen Erfassung und Aufbereitung zu erarbeiten und entsprechend den besten Organisationsmethoden und Arbeitsverfahren sowie dem zunehmenden Einsatz der modernen Datenverarbeitungstechnik ständig zu vervollkommen;

— einheitliche Organisationsgrundsätze der betrieblichen Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten auf die Bedingungen des Wirtschaftsbereiches oder Wirtschaftszweiges zu konkretisieren;

— die Erfassungsbelege und Aufbereitungsnachweise zu vereinheitlichen und in Abstimmung mit der Zentralstelle für Primärdokumentation bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die Standardisierung der Erfassungsbelege und Aufbereitungsnachweise im Maßstab des Wirtschaftszweiges oder Wirtschaftsbereiches vorzubereiten.

(4) Die zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise unterstützen die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe dabei,

— die Initiative der auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik Tätigen auf die Schwerpunktaufgaben zur Durchsetzung und ständigen Vervollkommnung des einheitlichen Systems zu lenken und den Mitarbeitern die für die Lösung dieser Aufgaben erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln;

— Neuerervorschläge und Hinweise zur inhaltlichen Vervollkommnung und rationelleren Gestaltung des einheitlichen Systems in ihrem Bereich auf die Zweckmäßigkeit ihrer Realisierung zu prüfen, weitgehend zu verallgemeinern und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über das einheitliche System die notwendigen Veränderungen vorzunehmen;

— inhaltlich-methodische und technisch-organisatorische Fragen auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik zu klären; diese Fragen sind von den Betrieben an die ihnen übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane bzw. von den Staats- und Wirtschaftsorganen an die ihnen übergeordneten zentralen Staatsorgane zu richten.

§5

(1) Die zentralen Arbeitskreise haben im Auftrag der Leiter der zuständigen zentralen Organe die Tätigkeit der Arbeitskreise zu koordinieren und die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise auszuwerten. Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind vor dem entsprechenden zentralen Arbeitskreis zu verteidigen. Um in Wirtschaftsorganen und Betrieben gleicher Wirtschaftszweige einheitliche Organisationsgrundsätze der Erfassung und Aufbereitung durchzusetzen, haben zentrale Arbeitskreise, denen gemäß § 1 Abs. 2 Wirtschaftsorgane angehören, die anderen zentralen Staatsorganen unterstehen, auch die Vorbereitung von Weisungen

der zuständigen zentralen Staatsorgane über die Organisation der Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten in diesen Wirtschaftsorganen bzw. deren Betrieben zu koordinieren.

(2) Im Auftrag des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik begutachten die zentralen Arbeitskreise Entwürfe von Fachbereich- und DDR-Standards für Erfassungsbelege und Aufbereitungsnachweise.

§6

Arbeitsweise der zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise

(1) Für die Anleitung der zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 4 und § 5 Abs. 1 sowie für die entsprechende Qualifizierung der Leiter und Mitglieder der zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise sind die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, bei denen die zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise zu bilden sind, verantwortlich.

(2) Die zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise arbeiten nach Jahresarbeitsplänen. Die Jahresarbeitspläne sind unter Beachtung der vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik gemäß § 7 Abs. 2 festgelegten Schwerpunktaufgaben aufzustellen und von den Leitern der Staats- und Wirtschaftsorgane, bei denen die zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise zu bilden sind, zu bestätigen.

(3) Die Jahresarbeitspläne der Arbeitskreise sind gemäß § 5 Abs. 1 vor ihrer Bestätigung durch die zuständigen Leiter vom entsprechenden zentralen Arbeitskreis im Auftrag des Leiters des zuständigen zentralen Organs zu koordinieren.

(4) Zur Kontrolle der Erfüllung der Jahresarbeitspläne lassen sich die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane von den Leitern der zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise periodisch Rechenschaft über die Tätigkeit der zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise geben. Die Termine der Rechenschaftslegungen sind in die Jahresarbeitspläne aufzunehmen. Die Mitglieder der zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise erstatten den Leitern der Staats- und Wirtschaftsorgane bzw. der Betriebe, denen sie angehören, periodisch Bericht über ihre Tätigkeit im jeweiligen zentralen Arbeitskreis bzw. Arbeitskreis.

(5) Die zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise führen einen breiten Meinungsaustausch, verallgemeinern gute Erfahrungen und publizieren sie.

(6) Die Aufgaben der zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise gemäß §§ 4 und 5 sind in enger Zusammenarbeit mit den entsprechenden Abteilungen bzw. Sektoren der Staats- und Wirtschaftsorgane, wie Wissenschaftliche Leitungstätigkeit, Planung und Bilanzierung, Organisation und Datenverarbeitung, zu lösen. Für die Lösung bestimmter Aufgaben sind von den zentralen Arbeitskreisen bzw. Arbeitskreisen Arbeitsgruppen zu bilden und in diese auch Spezialisten einzubeziehen, die nicht Mitglieder der zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise sind.

(7) Zu Beratungen der zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise über spezielle Probleme sind bei Notwendigkeit Mitarbeiter der dafür zuständigen Staats-